

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Langförden". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 (Sitz)

Sitz des Vereins ist Langförden in Oldenburg.

§ 3 (Zweck)

Der TV Langförden e.V., Körperschaft mit Sitz in Langförden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung eines geregelten Trainingsbetriebs, Durchführung sportlicher Übungen, Teilnahme an Turnieren und Vereinswettkämpfen und Teilnahme am Punktspielbetrieb.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember 1976.

§ 5 (Beitritt)

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Über ein schriftliches Aufnahmegesuch wird vom Vorstand entschieden.

§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austrittserklärung. Diese hat in Form einer schriftlichen Kündigung zum Jahresschluss bis zum vorhergehenden 01.10. zu erfolgen.
2. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn das Mitglied den Satzungen zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei diesem Mitglied eine Rechtfertigung vor der Versammlung zusteht.

§ 7 (Aufnahmegebühr und Beiträge)

Es werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen niedrigere Beiträge festzusetzen.

§ 8 (Aufnahmeabwicklung)

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich, durch Unterschrift zur Anerkennung der Satzung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat

3. Der Vereinesausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Seinem Stellvertreter
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Sport- und Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der engere Vorstand ist im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 (Beirat und Vereinsausschluss)

Zur Unterstützung des Vorstandes können ein Beirat und ein Vereinsausschuss gebildet werden, die vom Vorstand berufen werden.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Mindestes einmal im Jahr eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.

Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll über die Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, falls mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 (Vermögensauflösung)

Nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Langförden, im April 2018